



MERKBLATT FÜR UNTERSTÜTZTE

1. Allgemeines

Sie haben sich aufgrund Ihrer persönlichen Situation an die Fürsorgebehörde gewandt. Gemäss den gesetzlichen Grundlagen haben Sie Anspruch auf Beratung und Hilfe. Ihr Name ist nur den zuständigen Behörden bekannt. Diese unterstehen der Schweigepflicht.

2. Zuständigkeit

Zuständig für Hilfeleistung jeder Art ist die Fürsorgebehörde an Ihrem Wohnort. Bei Unklarheiten steht Ihnen der Fürsorgepräsident oder die –präsidentin nach vorheriger Anmeldung zur Verfügung.

3. Grundlagen

Die Unterstützung ist gesetzlich geregelt:

Die Behörde ist verpflichtet, Ihre finanziellen Verhältnisse abzuklären (§§ 7, 8 und 18 Sozialhilfegesetz), und entscheidet dann über Art und Ausmass der Hilfe.

Dazu muss die Behörde Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse genau und lückenlos kennen. Unwahre oder lückenhafte Angaben haben strafrechtliche Folgen. Eine Verurteilung hat eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe zur Folge. Bei Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit hat eine Verurteilung eine Landesverweisung für 5 bis 15 Jahre zur Folge. In jedem Fall sind zu Unrecht bezogene Leistungen zurück zu bezahlen.

Leben Sie mit einem Partner oder einer Partnerin zusammen, so hat sich dieser oder diese anteilmässig an den Lebensunterhaltskosten zu beteiligen. Deshalb benötigt die Behörde auch über dessen bzw. deren finanzielle Verhältnisse genaue Angaben. Einnahmen von Untermieten sind anzurechnen.

Unterstützungen werden aus Steuergeldern finanziert und sind grundsätzlich rückerstattungspflichtig. Sie sind zurück zu bezahlen, sobald sich die materiellen Verhältnisse einer unterstützten Person wesentlich verbessert haben (z.B. durch Einkommen, Erbschaft, Schenkungen, Gewinne).

Erfolgt eine Unterstützung, weil Guthaben aus Versicherungsleistungen (z.B. AHV, IV, SUVA, private Versicherungen) oder Alimenten noch ausstehen, erklären Sie sich damit einverstanden, dass diese Ansprüche an die Behörde übergehen. Zahlungen (auch rückwirkende) sind mit den bisher ausgerichteten Unterstützungen zu verrechnen.

Gemäss Art. 328 ff ZGB haben Verwandte in günstigen Verhältnissen einander zu unterstützen. Deshalb ist eine Behörde verpflichtet zu überprüfen, ob Ihre Verwandten (Eltern, Kinder, Grosseltern, Enkel) einen Beitrag an die Unterstützung leisten können.

4. Umfang der Unterstützung

Unterstützungen dienen der Bestreitung des laufenden Lebensunterhaltes, jedoch nicht für Schulden. Die Fürsorgebehörde teilt Ihnen Ihren Anspruch schriftlich mit.



Sie sind verantwortlich, dass Sie Unterstützungsbeträge für Wohnungsmiete, Krankenkassenprämien usw. pünktlich weiterleiten.

Für ausserordentliche, grössere Anschaffungen, Zahnarztrechnungen etc. ist jeweils vorgängig ein Kostenvoranschlag und eine Kostengutsprache einzuholen.

5. Änderungen der Anspruchsberechtigung

Wenn sich Ihre Verhältnisse ändern, ist der Unterstützungsanspruch neu zu berechnen. Deshalb sind Sie aufgerufen, Änderungen unverzüglich und in jedem Fall mitzuteilen. Solche Änderungen sind z.B.:

- höhere oder niedrigere Einkünfte (Lohn, Rente, Krankengeld, Arbeitslosenunterstützung, Stipendien, Eigenverdienst von Kindern oder anderen im Haushalt lebenden Personen, Alimente, Mietzins aus Untermiete);
- Wegfall, Senkung oder Erhöhung von Kosten;
- Veränderung der Personenzahl im Haushalt (Wegzug, Spitalaufenthalt, Geburt, Todesfall, Zuzug eines Partners, Zuzug anderer Personen).

6. Einsatz von Sozialinspektorinnen oder Sozialdetektiven

Leider kommt es vor, dass auf Grund unrichtiger Angaben zu Unrecht oder zu viel Sozialhilfeleistungen ausgerichtet werden. Die Fürsorgebehörde kann Drittpersonen beauftragen, Ihre Angaben zu kontrollieren. Sozialinspektorinnen oder Sozialdetektive können, soweit erforderlich, Hausbesuche abstatten, von einem öffentlich einsehbaren Raum Fotos machen und andere technische Mittel einsetzen. Bei Verdacht auf Missbrauch ist die Polizei einzuschalten.

7. Rechtsmittel

Sind Sie mit einem Entscheid der Fürsorgebehörde nicht einverstanden, können Sie den Entscheid beim Departement für Finanzen und Soziales überprüfen lassen. Die Rekurseingabe muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

----- Erklärung -----

Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin erklärt:

- von der Fürsorgebehörde das Merkblatt erhalten und von dessen Inhalt Kenntnis genommen zu haben;
- der unterstützenden Behörde umfassend und wahrheitsgetreu Auskunft erteilt zu haben.

Name/Vorname:

Strasse/Ort:

Ort/Datum:

Unterschriften: